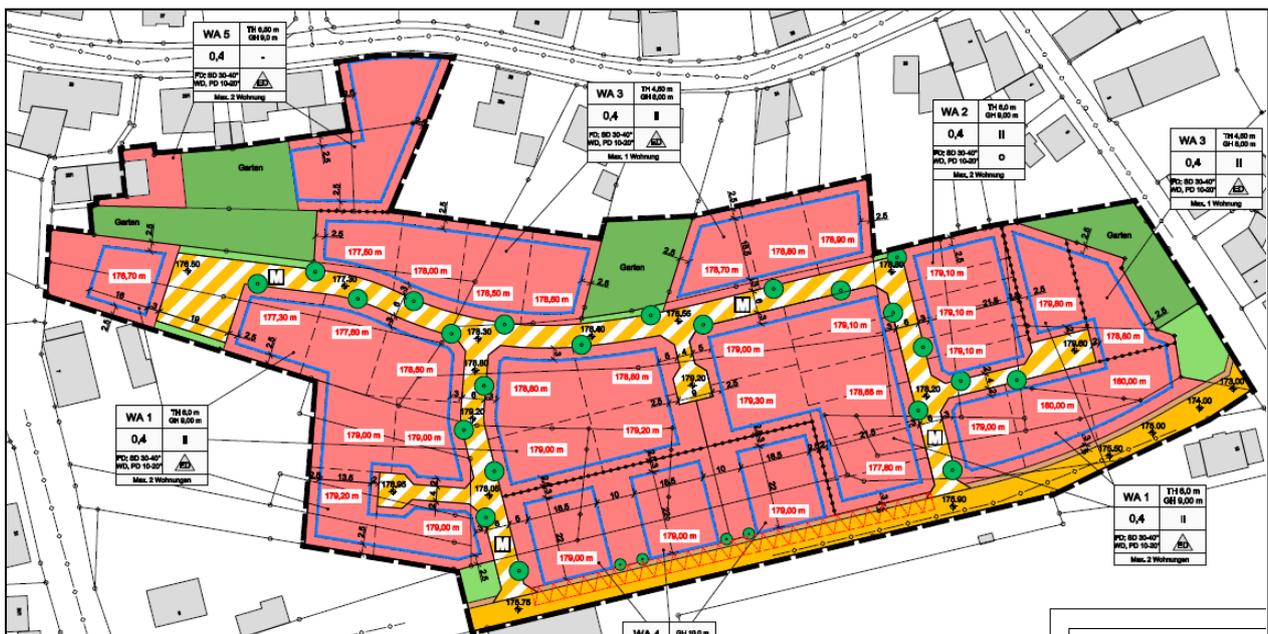


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN des BEBAUUNGSPLANES

1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Wohnanlage Bahnhofstraße, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 25.07.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Wohnanlage Bahnhofstraße, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gem. § 10 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 6 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem des Bebauungsplanes „Wohnanlage Bahnhofstraße“ und bleibt unverändert.



Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Wohnanlage Bahnhofstraße, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Oberderdingen, Amthof 13, Bauamt, 75038 Oberderdingen während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberderdingen, den 02.08.2017
Bürgermeisteramt Oberderdingen
gez. Thomas Nowitzki, Bürgermeister